



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Oktober 2023

Nummer 42

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>269</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>270</b>
187 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	269	189 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2024	270
188 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Dyckerhoff GmbH in Lengerich	270	190 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	271

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 187 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 10.10.2023  
52-500-0019235/0001.V    Domplatz 1 – 3, 48147 Münster  
Die Firma GRE Ersatzbrennstoffe GmbH & Co. KG hat die Neugenehmigung gemäß §§ 4, 10 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände der Fl.-Nr. 25 Flurstück 383, Gemarkung Beckum (Stromberger Straße 196, 198, 59269 Beckum) beantragt.

Ferner wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG (hier: Errichtung einer neuen Halle zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und Umschlag nicht gefährlicher Abfälle, Unterbringung von Maschinen und Betriebsmittel, sowie die Errichtung eines Bürogebäudes; ergänzend die Befestigung der Freifläche durch eine Asphaltdecke, einschließlich der Errichtung der Unterflurwaage und der Entwässerungstechnik) beantragt.

Eine vorzeitige Inbetriebnahme ist nicht beabsichtigt.

Die Anlage soll nach Zulassung/Genehmigung errichtet und betrieben werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) und im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Anhang Nr. 8.11.2.3, 8.12.2 und 8.15.3 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU

des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) zudem als IED-Anlage einzu-stufen ist.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 30.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Beckum

FD 63 – Fachdienst Bauordnung  
Ansprechpartner Ulrich Schockmann  
Raum 65

Während der Dienststunden in der Zeit von

montags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
dienstags von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02521-29-6301) möglich.

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019  
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Telefon 0251-411-1813/5730 erforderlich.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 30.10.2023 bis einschließlich 08.01.2024 bei den vorge-nannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Ein-wendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Eine einfache E-Mail ist dafür ausreichend. Die E-Mail-Adresse lautet: [dez52@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:dez52@bezreg-muenster.nrw.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden ihre Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen oder Stellungnahmen erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin am 06.02.2024 um 9.00 Uhr im Haus Bockey, Spiekerstr. 78, 59269 Beckum-Neubeckum erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauffolgenden Werktagen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dieses rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftra  
gez. Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 269-270

### 188 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Dyckerhoff GmbH in Lengerich

Bezirksregierung Münster Münster, den 13.10.2023  
Dezernat 54.2

Az.: 500-0106681/0006.W

Die Firma Dyckerhoff GmbH, Lienener Straße 89, 49525 Lengerich hat gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 220.000 m<sup>3</sup> aus zwei Entnahmebrunnen zu fördern, um es für das Werk Lengerich als Betriebswasser und Trinkwasser zu nutzen. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf dem Grundstück Gemarkung Lengerich, Flur 190, Flurstücke 19 und 234.

Nach dem § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt. Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse lokal vorhandene Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez. Thomas Guney

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 270

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 189 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegt gem. S 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW, S. 490)

ab Montag, dem 30.10.2023

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 35 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 30.10.2023 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr  
Regionaldirektorin



Karola Geiß-Netthöfel  
Essen 08.10.2023

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 270

**190 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

Herrn **KLINER, Michael**  
geboren **20.12.1980** in **Ahlen**  
letzte hier bekannte Meldeanschrift:  
**Mecklenburger Straße 2, 59229 Ahlen**

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **10.10.2023** mit dem Aktenzeichen **231006-1116-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Polo wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

**Kreispolizeibehörde Warendorf**  
**- Infocenter -**  
**Waldenburger Str. 2-4**  
**48231 Warendorf**

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen: Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h, Tel.-Nr.: 02581-6000.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 10.10.2023

Im Auftrag



Bogé, RBe

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster